

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Das Haus muss zu Ende gebaut werden

- Die Oberstufe an der Gemeinschaftsschule

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Ein Überblick über rechtliche Aspekte

Baustelle Bildung – Betreten auf eigene Gefahr!

- Statement der GEW-Landesvorsitzenden Doro Moritz

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Sexualerziehung in der Schule

68DEINS! Schule und Demokratie

- Die Rechte der Schüler/-innen

Berufsoberschule

- Eine Chance auf dem zweiten Bildungsweg

Handwerk: Die (unterschätzte) Wirtschaftsmacht

- Die Rolle von Eltern im Berufswahlprozess

Inhaltsverzeichnis

Das Haus muss zu Ende gebaut werden	
Ohne Oberstufe bliebe die Einführung der Gemeinschaftsschule unabgeschlossen	3
Außerunterrichtliche Veranstaltungen	
Ein Überblick über rechtliche Aspekte	6
Baustelle Bildung	
Statement der GEW-Landesvorsitzenden	9
Eltern fragen – Michael Rux antwortet	
Ist Sexualerziehung ein Pflichtfach?	12
68DEINS! Schule und Demokratie	
Schüler/-innen haben das Recht mitzureden, mitzugestalten und mitzuentcheiden	13
Berufsoberschulen	
Eine Chance auf dem zweiten Bildungsweg bis zur fachgebundenen Hochschulreife	15

Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiratsvorsitzenden der Realschulen im Regierungsbezirk Karlsruhe . . .	17
Handwerk: Die (unterschätzte) Wirtschaftsmacht von nebenan	
Die Rolle von Eltern im Berufswahlprozess	18
Studienerfolg – Studienabbruch:	
Wissenschafts- und Wirtschaftsministerium legen erstmalig Studie vor	19
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft:	
Soziale Herkunft darf kein Hindernis für Bildungserfolg sein	22
Cartoon zum Schluss	23
Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

das Schuljahr 2016/17 neigt sich seinem Ende entgegen. Zwischen uns und den Sommerferien stehen nur noch wenige Tage puren Stresses und eine ganze Reihe von Sommer- und Grillfesten.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
18. Landeselternbeirats

Gönnen wir uns einen kurzen Moment Zeit für einen Rückblick. Wie war das vergangene Schuljahr so? War es ein gutes Jahr?

Meine ganz persönliche Antwort lautet: Für Schule und Bildung in Baden-Württemberg war das vergangene Schuljahr eines der allerschlechtesten in vielen, vielen Jahren!

Durch eine ganze Reihe von Bildungsstudien haben wir die Bestätigung erhalten: Baden-Württemberg ist im Bundesvergleich im tiefen Keller angelangt – nicht nur, was die Qualität von Schule und Bildung angeht, nein – auch was die Ausgaben für Schule und Bildung angeht.

So viel Unterrichtsausfall wie in diesem Schuljahr hatten wir lange nicht. Es fiel umfänglich sogar Pflichtunterricht in Kernfächern aus. Ganz besonders betroffen waren hier die Grundschulen.

Die Entscheidung der Landesregierung, vom Zwei-Pädagogen-Prinzip bei der Inklusion abzugehen (auch da kann man an unseren Kindern sparen) lässt uns befürchten, dass die schulische Inklusion gerade aus kaltem Kalkül an die Wand gefahren wird. Und das geht so: Die Landesregierung beschließt, die Inklusion auf allerkleinster Sparflamme zu fahren, sodass sie nicht gut umgesetzt werden kann. So hofft man, die

Eltern aus den inklusiven Settings zu vertreiben. Und in vier Jahren stampft man dann die Inklusion ein mit der Begründung, sie sei von den Eltern nicht angenommen worden.

In einer Zeit, in der die Einnahmen der Landeskasse sprudeln, setzt die Landesregierung mit ihrer Finanzministerin Sitzmann zu allererst auf das Sparen im Bildungsbereich. Viel tiefer können wir ja schließlich nicht mehr stürzen? Machen wir es uns bequem im Keller?

Unserer Kultusministerin jedenfalls drücke ich die Daumen für die anstehenden Verhandlungen mit der Finanzministerin. Sie hat es da mit einer harten Bildungsgegnerin zu tun. Aber Frau Eisenmann hat auch klare Forderungen und Bedarfe für den Haushalt formuliert. Das macht ein wenig Mut.

Der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft bin ich in diesem Zusammenhang sehr dankbar für ihre Veranstaltung „Baustelle Bildung“ am 30. Juni in Stuttgart. Das Statement der Vorsitzenden Doro Moritz finden Sie in dieser Ausgabe von SiB. Bitte lesen Sie es unbedingt! Dort haben Sie die ganze Giftliste Bildung der Landesregierung vor Augen.

Wenn Sie nun fragen was wir tun können, dann sehe ich zwei Alternativen:

1. Im Land bleiben und für die Bildung und Zukunft unserer Kinder kämpfen – gegen allen Sparterror der Landesregierung.
2. In ein anderes Bundesland auswandern. Wohin? Egal! Mit 90-prozentiger Wahrscheinlichkeit landen Sie in einem Bundesland mit einem Bildungssystem, das besser abschneidet als unseres!

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Ein Überblick über rechtliche Aspekte

Eine besondere Abwechslung im Schulalltag sind für Schülerinnen und Schüler die besonderen Unternehmungen der Schule wie z. B. Wandertage, Skiausflüge, ebenso aber auch Schullandheimaufenthalte und in höheren Klassen dann auch Studienfahrten, der Schüleraustausch und Ähnliches. Für viele Schülerinnen und Schüler gehören solche „außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ sicher zu den „Highlights“ des Schuljahres. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werfen jedoch auch zahlreiche Fragen auf, die über den üblichen Schulalltag hinausgehen. Die folgenden Ausführungen können diese sicher nicht erschöpfend beantworten. Sie sollen jedoch einen Überblick über einige rechtliche Aspekte geben, die bei der Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen eine Rolle spielen. Die zitierten Rechtsvorschriften können unter der Seite www.landesrecht-bw.de im Internet eingesehen werden.



Stephan Burk

Zweck außerunterrichtlicher Veranstaltungen

Aus pädagogischer Sicht dienen außerunterrichtliche Veranstaltungen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts. Die besondere pädagogische Chance, die in der Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen gesehen wird, liegt darin, dass sich hier vielfältige Möglichkeiten zu einer vertieften Begegnung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern bieten. Die Lehrkräfte können sich einerseits den einzelnen Schülerinnen und Schülern stärker persönlich zuwenden und andererseits haben Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten in ganz anderer Weise in das schulische Geschehen einzubringen, als dies sonst im Schulalltag möglich ist. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sollen besonders den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Klasse und das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler fördern. Sie bieten außerdem besondere Chancen, den pädagogischen Bezug zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern zu vertiefen sowie die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit, zum Beispiel durch die verbindliche Übernahme von Verantwortung, zu stärken.

Maßgebliche Grundlage für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 (K.u.U. S. 324, im Folgenden VwV).

Als besonders geeignet für die Durchführung als außerunterrichtliche Veranstaltungen hebt die Verwaltungsvorschrift folgende Veranstaltungen hervor (vgl. Abschnitt I. der VwV):

- Wanderungen, die ab Klasse 5 und in Ausnahmefällen auch bereits mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 3 und 4 auch mehrtägig durchgeführt werden können, (ganztägige) Jahresausflüge einer gesamten Schule,
- Chor-, Orchester- und Sporttage,
- Besuch von bildungsfördernden Veranstaltungen, Theateraufführungen und musikalischen Darbietungen,

- Lehr- und Studienfahrten sowie Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung (ab Klasse 8),
 - Schullandheimaufenthalte (i. d. R. ab Klasse 5, in ländlichen Gegenden Baden-Württembergs),
 - Lerngänge und – i. d. R. ab Klasse 8 – Betriebserkundungen,
 - Projekttag,
 - Schüleraustausch,
 - internationale Schülerbegegnungen (i. d. R. erst ab Klasse 7).
- Jede Schülerin und jeder Schüler soll während seiner Schulzeit mindestens einmal an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

Teilnahmepflicht

Wenn eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchgeführt wird, sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse teilnehmen. Aufgrund der pädagogischen Bedeutung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen und ihrer gruppendynamischen Effekte für die Klasse ist es misslich, wenn einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme nicht möglich ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass besonders eine mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltung das elterliche Erziehungsrecht weitgehender berührt als der „normale“ Unterricht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind teilweise außerdem mit nicht unerheblichen Kosten für die Erziehungsberechtigten verbunden. Verbindlich sind daher nur solche außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen weder von einer erheblichen finanziellen noch erheblichen zusätzlichen zeitlichen Beanspruchung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund werden – wenn sie nicht mit erheblichen Kosten verbunden sind – als verbindlich angesehen z. B. ganztägige Wanderungen und Jahresausflüge, der Besuch von Theateraufführungen, Konzerten, Museen und Ausstellungen, soweit solche Besuche nicht am Abend stattfinden. Nicht verbindlich ist die Teilnahme an mehrtägigen Schullandheimaufenthalten oder mehrtägigen Lehr- und Studienfahrten. Hier gilt vielmehr, dass die Schule eine Schülerin oder einen Schüler an einer mehrtägigen Veranstaltung nur teilnehmen lassen darf, wenn ein schriftliches Einverständnis der Eltern für die Teilnahme vorliegt (II. 6. Satz 2 VwV – zur Frage der Verbindlichkeit außerunterrichtlicher Veranstaltungen siehe im Übrigen ausführlich Andrä in Ebert u. a.: Schulrecht, § 72 Rn. 8).

Wenn ein Schüler nicht an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung teilnimmt, muss er stattdessen weiterhin am Unterricht – z. B. einer Parallelklasse – teilnehmen. Auch wenn er nicht an der außerunterrichtlichen Veranstaltung teilnimmt, darf er deshalb auf keinen Fall diskriminiert werden, so z. B. in der Weise, dass er von der Vorbereitung der Veranstaltung ausgeschlossen wird, seine Beiträge hierzu sichtlich ignoriert werden o. Ä.

Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen Beteiligte und konzeptionelle Grundsätze

Auf Grund der Bedeutung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen für das pädagogische Wirken der Schule werden die grundlegenden Entscheidungen für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen in einem Schuljahr – dies sind zum Beispiel die Entscheidungen über Art und Anzahl der durchzuführenden Veranstaltungen – nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Konferenzordnung von der Gesamtlehrerkonferenz getroffen. Dieser Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz bedarf jedoch des Einverständnisses der Schulkonferenz (§ 47 Abs. 5 Nr. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg), in der auch die Eltern vertreten sind.

Bezüglich der Planung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowohl im Allgemeinen als auch bezogen auf die konkrete Veranstaltung ist darauf zu achten, dass sie den oben schon erwähnten pädagogischen Zielen dienen. Das bedeutet, dass sie vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umfasst sein müssen. Außerdem müssen sie sich an der Belastbarkeit und dem Erkenntnisstand der Schülerinnen und Schüler ausrichten. Lerngänge, Betriebserkundungen, Lehr- und Studienfahrten sowie Veranstaltungen der politischen Bildung müssen dem Lehrplan entsprechen. Dabei sind die Veranstaltungen kostenbewusst zu planen. Die für Schüler entstehenden Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten, sie müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Veranstaltung stehen und dürfen die Eltern nicht in unzumutbarem Maß belasten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind in der Regel Heime, Jugendherbergen, Jugendhotels und ähnliche Übernachtungs- und Verpflegungsstätten auszuwählen, bei denen geringere Kosten für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen (VwV Abschnitt II. Nr. 6 und 7, zu den Kosten siehe auch unten unter Kosten und Reisekostenersatz).

Zum Transport müssen – wenn möglich – öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Eine Alternative hierzu ist, dass ein Busunternehmen mit der Durchführung der für die Veranstaltung notwendigen Fahrten beauftragt wird (vgl. Abschnitt II. 8. VwV). Der Einsatz privater Kraftfahrzeuge der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Eltern kann nur die absolute Ausnahme sein und sollte generell nur dann erfolgen, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Beauftragung eines Busunternehmers unzumutbar sind. Diese Wertung muss und kann die Schule für die konkrete Situation treffen.

Da außerunterrichtliche Veranstaltungen, besonders bei mehrtägigen Fahrten oder Wanderungen, das Elternrecht weit mehr berühren als der tägliche Schulbesuch (s. bereits oben zur Teilnahmepflicht), soll die Planung der konkreten schulischen Veranstaltung – insbesondere bei mehrtägigen Fahrten und Wanderungen – in der Klassenpflegschaft beraten werden. Hier sollten die Eltern über die einzelnen Unternehmungen und die mit ihnen verbundenen Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen aufgeklärt werden. Außerdem ist die Finanzierung der Veranstaltungen (siehe hierzu auch unten bei Kosten und Reisekostenersatz) mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Für die Schule ist es außerdem wichtig, dass sie über Krankheiten der Schülerinnen und Schüler, die bei einer außerunterrichtlichen Veranstaltung relevant werden könnten, über Allergien oder Medikamentenunverträglichkeiten sowie über

deren Krankenversicherungsschutz informiert ist, damit die Begleitpersonen im Unfall- oder Krankheitsfall über Informationen verfügen, die sie brauchen, um helfen zu können. Diese wichtigen Informationen müssen der Schule unbedingt schriftlich vorliegen (zur Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen allgemein siehe die gleichnamige Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2013, K.u.U. S. 35).

Begleitpersonen

Die Frage, wie viele Begleitpersonen teilnehmen und wer als Begleitperson an der Veranstaltung mitwirkt, ist von der Schule nach den pädagogischen Erfordernissen, also abhängig von der konkreten Situation, der Art der Veranstaltung und der mit ihr verbundenen Gefahren, dem Alter und der Verlässlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu entscheiden.

Die Verwaltungsvorschrift enthält insoweit allerdings die allgemeine Regel, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern zwei Begleitpersonen teilnehmen sollen. Etwas anderes gilt für Grundschulen: Hier sollen ausnahmslos mindestens zwei Begleitpersonen an der Veranstaltung teilnehmen – unabhängig von der Klassengröße. Damit ist gewährleistet, dass in jedem Fall eine Person vorhanden ist, die sich um die Schülerinnen und Schüler kümmert, auch wenn die andere etwa durch eine erforderliche Hilfeleistung hierzu nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage ist. Bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet sich die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen nach der Art der Behinderungen der Schülerinnen und Schüler. Generelle zahlenmäßige Festsetzungen sind insoweit sicher nicht möglich.

Nehmen sowohl Schülerinnen als auch Schüler an der Veranstaltung teil, liegt es nahe, dass man versuchen wird, möglichst eine weibliche und auch eine männliche Begleitperson an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen.

Auch Eltern können als Begleitpersonen an außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen. Wenn sie sich dazu bereit erklären, die Aufgaben einer Begleitperson zu übernehmen, sind sie von der Schule über ihre Aufsichtspflichten zu instruieren. Außerdem obliegt es der Schule, darüber zu wachen, dass sie den übertragenen Aufsichtspflichten auch entsprechen. Nehmen Eltern als Begleitpersonen an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung teil, werden sie gem. § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs Siebtes Buch (SGB VII) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 des SGB VII von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich auf unfallbedingte Gesundheitsschäden und deren Folgen (also z. B. Übernahme der Kosten einer Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 26 ff. SGB VII).

Aufsicht und Haftung

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen befinden sich die Schülerinnen und Schüler in einer im Verhältnis zum allgemeinen Schulalltag besonderen Situation. Damit ergeben sich auch besondere Herausforderungen für die Lehrkräfte und ggf. andere Begleitpersonen hinsichtlich der Aufsicht. Gerade hier ist es wichtig, dass Lehrkräfte und Begleitpersonen sich nicht nur vorausschauend über mögliche Gefahrenlagen orientieren, die Schülerinnen und Schüler entsprechend aufklären und auf ein entsprechend korrektes Verhalten hinweisen, sondern ihre Anweisungen auch konsequent und kom-

promisslos einfordern und auch durchsetzen. Sollte es trotzdem einmal zu einem Unfall kommen, haftet, sofern hierfür ein Verschulden einer Lehrkraft oder anderen Begleitperson (mit ursächlich war, für Schäden gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Land. Sofern die betreffende Person jedoch grob fahrlässig gehandelt hat, das heißt Vorsichtsmaßnahmen außer Acht gelassen hat, deren Einhaltung für jeden ohne weiteres auf der Hand gelegen hätte, kann sie jedoch in Regress genommen werden. Eltern als Begleitpersonen sind insoweit nicht anders gestellt als Lehrkräfte.

Versicherung der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind auch bei der Teilnahme an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung wie sonst beim Schulbesuch in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bezieht sich jedoch nur auf den unmittelbaren Bereich der schulischen Veranstaltung. Er umfasst auch hier nur Leistungen, die sich auf Gesundheitsschäden und deren Folgen beziehen. Versicherer der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Sachschäden sowie Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die zwar noch im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung stehen, jedoch nicht mehr von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden, können durch den Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung abgesichert werden. Die Schüler-Zusatzversicherung umfasst außerdem eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherung erfolgt über die Schule, Versicherer der Schülerzusatzversicherung sind der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe (BGV) und die Württembergische Gemeinde-Versicherung Stuttgart a. G. (WGV). Die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung“ können unter www.landesrecht-bw.de abgerufen werden. Der Abschluss einer Schülerzusatzversicherung ist generell für den Schulbesuch zu empfehlen.

Kosten und Reisekostenersatz

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen unterliegt nicht der Schulgeld- oder Lernmittelfreiheit. Allerdings bedeutet dies nicht, dass Schülerinnen und Schüler, die entsprechende Kosten nicht aufbringen können, von der Teilnahme zwingend ausgeschlossen sind. So besteht z. B. eine Möglichkeit zur Kostensenkung darin, dass in den Angeboten der Veranstalter oftmals angebotene Freiplätze auf die Schülerinnen und Schüler umgelegt werden. Dadurch wird eine Kostensenkung möglich. Eventuell kann auch ein Förderverein Schülerinnen und Schüler insoweit unterstützen. Bei bedürftigen Schülerinnen und Schülern besteht auch die Möglichkeit, dass Job-Center oder das Sozialamt den aufzuwendenden Teilnehmerbeitrag für eine außerunterrichtliche Veranstaltung übernehmen.

Für die Lehrkräfte ist die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen Dienst. Sie haben daher Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes. Näheres ergibt sich hierzu aus der VwV.

Im Grunde können die verfügbaren Reisekostenmittel vermutlich kaum je ausreichen, um alle Reisewünsche der Schulen zu erfüllen. Daher müssen Schulleitung, Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz im Rahmen des der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Budgets nach Prioritätsgesichtspunkten darüber entscheiden, welche Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Für die Reisekosten der Lehrkräfte stellt das Land zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen aktuell insgesamt rund 2,85 Mio. Euro je Haushaltsjahr zur Verfügung, die jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen zunächst mit einer zehnzehnten Mittelsperre belegt sind, die allerdings durch das Finanzministerium im Wege des Haushaltsvollzugs zurückgenommen werden kann. Die für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Mittel werden nach einem Schlüssel, der die Klassenanzahl und Klassenstufen der Schulen berücksichtigt, auf die Schulen verteilt. Im Rahmen dieses Budgets können die Schulen ihre außerunterrichtlichen Veranstaltungen planen. Da erfahrungsgemäß nicht alle Mittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen ausgeschöpft werden, kann es sinnvoll sein, dass die jeweilige Schule im laufenden Schuljahr nochmals bei der für sie zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierungspräsidium) nachfragt, ob gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Mittel zur Verfügung stehen. Für manche Arten von außerunterrichtlichen Veranstaltungen können die Schulen außerdem zusätzliche Zuschüsse aus hierfür gesondert zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten, so für den Schüleraustausch, für internationale Begegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas oder für Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts. Entsprechende Anträge können die Schulen bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidium stellen. Besonderheiten gelten für den Schüleraustausch: Beim deutsch-französischen Schüleraustausch sind Anträge über das jeweilige Regierungspräsidium an das deutsch-französische Jugendwerk, beim Austausch mit anderen Ländern an das Regierungspräsidium Stuttgart zu richten. Inwieweit und in welcher Form Fördervereine der Schulen unter Umständen bestimmte außerunterrichtliche Veranstaltungen ergänzend unterstützen, liegt in deren Ermessen.

Ob eine Schule Freiplätze, die im Angebot der Veranstalter teilweise enthalten sind, annimmt, steht nach Auffassung des Kultusministeriums grundsätzlich im Ermessen der Schule und wird von dort nicht unterbunden (vgl. Nr. 7 der Landtagsdrucksache Drs. 14/1157). Wenn Freiplätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden, stehen diese selbstverständlich diesen zur Verfügung. Ansonsten entscheidet die Schule, wem etwaige Freiplätze zu Gute kommen sollen (so auch Gayer, „Praxis-Tipp“ zu Vorleuter „Freiplätze und Vergünstigungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen“ in Schulverwaltung Baden-Württemberg 2014, Seite 123, 125). Die Frage der Verwendung von Freiplätzen gehört selbstverständlich mit zu den Themen, die die Schule mit den Sorgeberechtigten bei der Konzeption der außerunterrichtlichen Veranstaltungen eingehend zu besprechen hat. Die Finanzierung der einzelnen außerunterrichtlichen Veranstaltung – selbstverständlich einschließlich des Umgangs mit hierfür gewährten Freiplätzen – muss den Eltern so transparent wie möglich gemacht werden. Die VwV weist im Übrigen auf die grundsätzliche Möglichkeit hin, dass Lehrkräfte auf den Ersatz von Reisekosten verzichten können. Wenn dies geschieht, um die Mittel, die der Schule für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen, auf eine ggf. größere Zahl geplanter Maßnahmen der Schulen zu verteilen, ist jedoch wichtig, dass ein solcher Verzicht freiwillig erfolgt und die Lehrkraft von keiner Seite angehalten wird, einen solchen Verzicht zu erklären. Entgegen teilweise anders lautender Behauptungen erwartet das Kultusministerium einen solchen Verzicht nicht.

*Stephan Burk
Ministerialrat*

*Leiter des Referats Personalangelegenheiten
der Lehrerinnen und Lehrer, Beamten- und Tarifrecht*

Der 18. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, Mail: info@leb-bw.de

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Stellv. Vorsitzende: Mathias Fiola, Petra Rietzler, Friedrich-Wilhelm Behrens
Kassenwart: Dr. Matthias Zimmermann
Stellv. Kassenwartin: Sigrid Maichle
Schriftführerin: Carmen Haaf

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Sandra Hans Mail: hans@leb-bw.de	Katrin Ballhaus Mail: ballhaus@leb-bw.de	Doreen Halm Mail: halm@leb-bw.de	Marc Scheerle Mail: scheerle@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler Mail: rietzler@leb-bw.de	Nicole Nicklis Mail: nicklis@leb-bw.de	Marie Rudisile-Knoedler Mail: rudisile-knoedler@leb-bw.de	Sabine Buchmann-Mayer Mail: buchmann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	Gabriele Hils Mail: hils@leb-bw.de	Mathias Fey Mail: fey@leb-bw.de	nicht besetzt	Norbert Hölle Mail: hoelle@leb-bw.de
Realschule	Jutta Luem-Eigenmann Mail: luem-eigenmann@leb-bw.de	Carmen Haaf Mail: haaf@leb-bw.de	Manuela Afolabi Mail: afolabi@leb-bw.de	Dieter Schmoll Mail: schmoll@leb-bw.de
Gymnasium	Dr. Carsten Thomas Rees Mail: rees@leb-bw.de	Dr. Matthias Zimmermann Mail: zimmermann@leb-bw.de	Anja Wild Mail: wild@leb-bw.de	Stephan Ertle Mail: ertle@leb-bw.de
Sonderpäd. Bil- dungs- und Bera- tungszentren	Friedrich-Wilhelm Behrens Mail: behrens@leb-bw.de	Adolf Albin Mail: Albin@leb-bw.de	Nancy Ohlhausen Mail: ohlhausen@leb-bw.de	nicht besetzt
Berufsschule	Heike Stöckmeyer Mail: stoeckmeyer@leb-bw.de	Michael Th. Schäfer Mail: schaefer@leb-bw.de	Dunja Recht Mail: recht@leb-bw.de	Matthias Fiola Mail: fiola@leb-bw.de
Berufliches Gymnasium	Joachim Dufner Mail: dufner@leb-bw.de	Matthias Mackert Mail: mackert@leb-bw.de	Sandra Bohnet Mail: bohnet@leb-bw.de	Sigrid Maichle Mail: maichle@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Astrid Egerer Mail: egerer@leb-bw.de			

Vorsicht Satire!

Der Ernst des Lebens...

Die Schule ist nun für viele Schüler/-innen vorbei, die Prüfungen ausgewertet, Zeugnisse übergeben. In Händen halten sie einen Hauptschulabschluss, einen Realschulabschluss, ein Fachabitur, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder einen von vielen weiteren möglichen Abschlüssen. Der Ernst des Lebens, welcher zu Schulbeginn laut Aussagen von Großeltern, Eltern oder anderen wichtigen Menschen damals begann – vorbei, geschafft.

Nun beginnt ein neuer Lebensabschnitt, den die (Ex-)Schüler/-innen selbst bestimmen können.

Die Welt steht ihnen offen: Ausbildungsplätze, Studienplätze – die freie Wahl. Kür, nicht mehr Pflicht – endlich Schule vorbei!

Und dann das: Diesen Ausbildungsplatz gibt es nur mit Abitur, den nächsten nur mit sehr gutem Realschulabschluss, diesen Studienplatz nur mit Abinote 1,1...

War da nicht so was wie Fachkräftemangel, Ärztemangel, fehlende Grundschullehrer/-innen...? Waren da nicht viele für unsere Zukunft als Suchende herrliche Möglichkeiten in Aussicht gestellt worden? Ein Schlaraffenland der Möglichkeiten?

Schon wieder beginnt der „Ernst des Lebens“...

Es gilt aber auch an sich zu glauben, Möglichkeiten zu suchen und Chancen zu nutzen. Das Leben ganz durchzuplanen schaffen doch nur wenige. Hatte Frau Merkel beim Physikstudium schon geplant Bundeskanzlerin zu werden? Hatte Bill Gates geplant das Studium abzubrechen, um Milliardär zu werden?

Rene Obermann, ehemaliger Vorsitzender der Telekom, verkaufte früher Telefone und gründete dann eine Firma.

Alle Eltern, die Ähnliches von ihren eigenen Kindern hören, bekommen einen Herzstillstand oder cholerische Anfälle ...

jd

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulerelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.